

Nachtragsplan 2023 Amt Süderbrarup

I. Nachtragshaushaltssatzung¹

des Amtes Süderbrarup für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95ff wird Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 30.1.2023 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom **15.2.23** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	60.000 EUR	0 EUR	8.330.400EUR	8.390.400EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.000 EUR	0 EUR	8.211.500EUR	8.291.500EUR
Jahresüberschuss	0 EUR	20.000 EUR	118.900 EUR	98.900EUR
Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	60.000 EUR	0 EUR	8.049.100EUR	8.109.100EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	61.000 EUR	0 EUR	7.439.800EUR	7.500.800EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	590.000 EUR	0 EUR	7.891.000EUR	8.481.000EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	590.000 EUR	0 EUR	8.794.600EUR	9.384.600EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen

von bisher	0 EUR	auf	190.000 EUR
von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
von bisher	360.000EUR	auf	360.000 EUR
von bisher	59,13 Stellen	auf	60,49 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze der Amtsumlage werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,- €.

Süderderbrarup, 10.2.23
(Ort, Datum)




(Amtsvorsteher)

¹ Hinweise auf unveränderte Festsetzungen sind nicht erforderlich
² Nur bei Genehmigung